

RS OLG Wien 1995/08/17 6R531/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.08.1995

Rechtssatz

Der Kläger, der gegen einen von zwei (nicht solidarisch haftenden) Beklagten obsiegt, gegenüber dem anderen Beklagten jedoch unterliegt, hat - auch wenn beide Beklagte durch denselben Rechtsanwalt vertreten sind - Anspruch auf Ersatz der vollen Kosten gegen den unterliegenden Beklagten

Entscheidungstexte

- 6 R 531/95

Entscheidungstext OLG Wien 17.08.1995 6 R 531/95

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at